

## **Thesenpapier des Workshops „Moderne Technik und richterliche Unabhängigkeit“**

### **I. Thesen der Referenten:**

#### **1. Ausgangssituation**

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der Justiz ist heute selbstverständlich. Eine ordnungsgemäße Rechtspflege ist ohne sie nicht mehr denkbar. Die Arbeitsweise von Richterinnen und Richtern wird durch diesen Einsatz erheblich beeinflusst.

#### **2. Richterliche Unabhängigkeit**

Nur der nach Art. 97 GG unabhängige Richter kann dem Gebot eines wirkungsvollen Rechtsschutzes in angemessener Zeit genügen. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung dienen deshalb auch der besseren Erfüllung des Justizgewährleistungsanspruches des Bürgers.

#### **3. Folgen des Einsatzes moderner Technologie in der Justiz**

Der Einsatz moderner Technologie kann mit der richterlichen Unabhängigkeit nur dann in Konflikt geraten, wenn der Kernbereich richterlicher Tätigkeit in der Rechtsprechung betroffen ist. Der effiziente Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erzwingt jedoch standardisierte Abläufe, insbesondere ist die Verwendung von Textbausteinen nahezu unumgänglich. Hierbei ist sicherzustellen, dass kein Einfluss auf die richterliche Entscheidung genommen wird. Textbausteine dürfen nur als variable Benutzeroption zur Verfügung gestellt werden. Es liegt in der Verantwortung des Richters, von den elektronischen Textangeboten einzelfallbezogenen Gebrauch zu machen und diese dementsprechend abzuändern. Die richterliche Unabhängigkeit ist jedoch kein allgemeiner Schutzschild gegen Veränderungen des Arbeitsumfeldes, die der einzelne Richter subjektiv als Beeinträchtigung empfindet.

### **II. Abweichende Auffassungen in der Diskussion**

Nach dem Verständnis einiger Diskussionsteilnehmer kann die richterliche Unabhängigkeit durch die Einführung von EDV-Verfahren in einem wesentlich weiteren Umfang beeinträchtigt werden: Danach ist die richterliche Unabhängigkeit bereits dann beeinträchtigt, wenn sich bei Anwendung des EDV-Verfahrens durch den Richter dessen Arbeitsaufwand erhöht. Der Richter werde dann nämlich gehindert, sich der Bearbeitung der ihm übertragenen Fälle in gleichem Umfang zu widmen, wie es ihm ohne EDV-Anwendung möglich gewesen wäre. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Einsatz von EDV-Fachverfahren in eine PEBB§Y-Nachuntersuchung einzubeziehen.